

MIRIAM LEMMERT

Die Vermarktung des Kindes im Influencer-Marketing Kinderrechte in Sozialen Netzwerken

Nomos Verlag 2022, 144 Seiten, Softcover,

€ 42,-, ISBN 978-3-8487-8670-1

Zum Umgang mit Bild- und Persönlichkeitsrechten von Kindern, vorrangig zu deren Verwertung durch Eltern im Internet, hält das rezensierte Werk eine durchwegs kritische Analyse und bedeutende Erkenntnisse bereit. Die im September 2021 finalisierte, eigenständige Monographie der Stipendiatin der Friedrich-Ebert-Stiftung und wissenschaftlichen Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht von Prof. Huster an der Ruhr Universität Bochum macht das **Recht der Digitalisierung** – insbesondere zur **Wahrung von »Kinderrechten«** im Internet – ein gutes Stück greifbarer und zeigt für das deutsche Recht entsprechende Regulierungslücken auf, der im **Rechtsvergleich** auch wertvolle Anknüpfungspunkte für die Rechtsordnungen der Nachbarländer bereit hält.

Die Autorin führt (auf Grundlage der deutschen Rechtslage) schonungslos an die rechtlichen Problemstellungen elterlicher Vermarktung von Kindern über sogenannte Soziale Medien heran. Dabei nähert sie sich den gesellschaftlichen Entwicklungen zunächst über die bereits im deutschen Sprachbild erkennbaren Veränderungen (*»Sharenting«*, *»Kidfluencern«*, *»Digital Natives«*, *»Mamager«* etc) und gesellschaftlichen Herausforderungen und Initiativen (bspw #ErstDenkenDannPosten, #DigitaleKinderarbeit braucht Regeln) an, die den Bedarf einer eingehenden rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung nahelegten. Aus rechtsvergleichender Sicht ist zunächst die eingehende Behandlung der menschen-, unions- und völkerrechtlichen Komponenten und die Analyse der portugiesischen und französischen Rechtslage zu betonen.

Die zentrale Fragestellung der Untersuchung betrifft die **Reichweite der elterlichen Entscheidungsbefugnis im Umgang mit der Privatsphäre ihrer Kinder** bzw. inwieweit eine (kommerzielle) Verwertung bzw. Vermarktung des Kindes über Soziale Medien (un)zulässig ist.

Die Autorin nimmt sich damit eines in der Literatur bisher beinahe sträflich vernachlässigten Bereichs an und beleuchtet einen stark dynamischen Untersuchungsgegenstand. Ihre Untersuchung hält über den Bereich der kommerziellen Nutzung von Social Media-Kanäle hinausgehende Erkenntnisse bereit und legt einen Regulierungsbedarf nahe. Das Recht am eigenen Bild bzw Persönlichkeitsrechte des Kindes und die mit der Nutzung von Social Media einhergehende Verwertung dieser Rechte legen entsprechende Normkollisionen nahe, deren Auflösung eine eingehende Interessen-

abwägung bedürfen. Insbesondere die kommerzielle Verwertung birgt aus juristischer Sicht gehörige Sprengkraft, da die Autorin der Frage nachgeht, ob die **»Social-Media Vermarktung von Kindern«** als **»Kinderarbeit«** zu qualifizieren ist.

Der Autorin ist es aus Sicht des Rezensenten ziel-sicher gelungen darzulegen, wie die Grenze zwischen privater und unternehmerischer Nutzung Sozialer Netzwerke zusehends verschwimmt; eine trennscharfe abstrakte Abgrenzung erscheint unmöglich, somit legen die Ausführungen der Autorin (wenig überraschend) eine Einzelfallabwägung nahe. Die exemplarischen Interessenabwägungen und in der Arbeit behandelten Fallbeispiele sind jedoch auch für andersgelagerte Fälle erhellend und bergen Aufschlüsse im Spannungsfeld digitaler gesellschaftlicher Teilhabe von Kindern und Wahrung ihres Persönlichkeitsschutzes.

Ein derartiger Mehrwert ist für den Rezensenten insbesondere in der **vertieften Auseinandersetzung mit den sonst im Schrifttum vernachlässigten Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention** erkennbar. Insbesondere die Artikel 32 und 36 UN-KRK sind, wenn auch nicht unmittelbar anwendbar, im Rahmen völkerrechtskonformer Auslegung geltenden Rechts (sei es des Kinder- und Jugendschutzrechts, zivilrechtlicher Schutzbestimmungen, etc) wesentlich. Diese sind für Rechtsanwendende im Schulwesen, der Kinder- und Jugendhilfe, respektive -Gerichtsbarkeit von besonderem Mehrwert. Gleichermassen ist den erkennbaren Grundrechtspositionen eine Mehrpoligkeit immanent, die dem Kind als Rechtssubjekt sowohl Schutz- als auch Selbstbestimmungselemente zusprechen, die entsprechend zu würdigen sind.

Das rezensierte Werk kann als **Handreichung zur Auflösung erkennbarer Interessen- und Normenkonflikte von Kinderrechten im Internet** dienen, auch wenn der Fokus auf der elterlichen kommerziellen Vermarktung des Kindes liegt.

Dabei lässt die Autorin einen durchaus differenzier-ten Ansatz erkennen, da kindliche Social-Media Aktivitäten nicht per se als unzulässig qualifiziert werden können. Vielmehr ist in eine tiefgehende Interessenabwägung einzutreten. Wenn der Titel – tendenziös verstanden – eine Ablehnung der Nutzung Sozialer Medien durch Kinder (fälschlich) nahelegen mag, relativiert die Autorin diesen Eindruck etwa mit der Aussage, dass ein *»generelles, altersunabhängiges Verbot der Internetnutzung (...) angesichts deren Wichtigkeit für Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung sowie sozialer Teilhabe in Gegenwart und Zukunft unzulässig (ist)«*. Kindlicher Medienzugang ist folglich (auch) als Voraussetzung für Medienbildung zu erkennen; dies wiederum kann auch durch aktive Mediengestaltung erfolgen. (Auch) Kindern ge-bührt ein derartiges Recht auf gesellschaftliche Teilhabe

DOI 10.52018/SPWR-22H00-Boo3

und demgemäß auf digitale Entwicklung. Diese kann indessen durch exzessive (elterliche) Vermarktung beeinträchtigt werden, wiewohl hier ein objektiver Massstab anzulegen ist.

Immerhin wird die **Triangulierung des Spannungsfeldes zwischen Staat** (Wächteramt), **Kindern** (Erreichung der Selbstbestimmungsreife) und **Erziehungsberechtigten** (extensives Elternrecht) ersichtlich. Welche Eingriffsmöglichkeiten aber hat der Staat in seiner Wächterrolle, wenn Elternrechte überstrapaziert werden und eine Verletzung von Kinderrechten zu befürchten ist? Und in welchen Fällen ist ein staatlicher Eingriff zur Verhinderung der Vermarktung von Bildrechten etc. von Kindern erforderlich? Entscheidend ist für die Autorin hierbei der Kindeswohlbezug des (elterlichen) Verhaltens. Spannend ist dabei, dass ein (subjektiver) Kindeswohlbezug durch Social-Media Vermarktung nicht pauschal verneint wird oder anders gewendet eine Influencer-Karriere als im (subjektiven) Interesse des Kindes gelegen erachtet werden kann. Des Weiteren bestehe nur bei die körperlich-emotionale Entwicklung schädigendem Verhalten ein objektiver Massstab, der einer Vermarktung des Kindes durch die Eltern entgegenstehe. Dies gelte jedoch nur so lange, bis das Kind reif genug ist, selbstbestimmt über seine »Vermarktung« zu entscheiden. Diese Ausführungen der Autorin erscheinen für den grundlegend unbestimmten Begriff des Kindeswohls (im Kontext der Internetnutzung) erhellend.

Etwas schade ist aus Sicht des Rezensenten, dass die Ausführungen zu den datenschutzrechtlichen Implikationen relativ kurz ausfallen und wesentliche Fragestellungen (etwa bezüglich Drittstaatentransfers und allfälliger in Frage kommender Instrumente des V. Kapitels der DSGVO) vernachlässigt wurden. Allerdings sind die Ausführungen von *Lemmert* auch für – im Rahmen datenschutzrechtlicher Prüfungen anfallender – Interessenabwägungen von bemerkenswertem Mehrwert. Immerhin sind die differenzierten **Ausführungen zur Einwilligung** (etwa zu dessen Rechtsnatur und seiner Einzelfallbezogenheit) gerade (auch) für die datenschutzrechtliche Zustimmung bedeutsam, zumal durchwegs auf die gem. Art 8 DSGVO durch das europäische Datenschutzrecht veränderte Rechtslage verwiesen wird.

Der in den Abschlusskapiteln vorgenommene **Rechtsvergleich** kann als **Anreiz zur vertieften rechtspolitischen Auseinandersetzung** und Revision bestehenden Rechts herangezogen werden und enthält wertvolle Anknüpfungspunkte für eine zeitgemässe moderne Revision des Jugendarbeitsschutzrechts (und punktuell des Familienrechts) bzw. des Schutzes von Kinderrechten im Internet. Ob das portugiesische (generelle, also einzelfallunabhängige) *Sharenting-Verbot* oder das französische Gesetz zur Regelung der kommerziellen Verwertung der Abbildung von Kindern unter 16 Jahren auf Online-Plattformen einen

zeitgemässen Regulierungsansatz darstellt, darf aus Sicht des Rezensenten getrost offen gelassen werden. Das von *Lemmert* vorgelegte Werk ist eine Bereicherung für den fachlichen Diskurs und trifft, insbesondere unter dem Lichte der gegenwärtigen europäischen Vorstösse zur Plattformregulierung, einen hochbrisanten und aktuellen Themenpunkt.

Fazit: Es handelt sich um eine lesenswerte und erhellende, konzise Darstellung von Kinderrechten im Internet, die den rechtswissenschaftlichen Diskurs weiterführt und die über ihren akademischen Mehrwert hinaus als Lektüre für praktizierende Juristinnen und Juristen im Kontext von »Kinder(grund)rechten« wärmstens zu empfehlen ist!

Dr. Marco Dworschak